

13. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“

Beratung und Beschluss über die Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung und
Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Dipl.-Ing. Michael Kasper
Beckum, den 02.09.2014

Inhalte

1. Einleitung
2. Ermittlung von Potenzialflächen
3. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
4. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
5. Aspekt Artenschutz
6. Die Frage des „substanziell Raum geben“

1. Einleitung

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER



Integriertes Klimaschutzkonzept Endbericht



Erstellt von der Stadt Beckum in Zusammenarbeit mit:



Gefördert durch:



Fachdienst
Natur und Umwelt
Stand: Mai 2010
www.beckum.de

Orientiert sich an Zielvorgaben der Bundesregierung u. a. mit

- Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 40%,
- Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstrom 25 - 30% und
- Anteil erneuerbarer Energien an Gesamtwärme 14%



The image shows the cover of a planning concept document. At the top left is the logo of KorteMeier Brokmann Landschaftsarchitekten. Below it is the title 'Gesamträumliches Planungskonzept zum Masterplan Erneuerbare Energien der STADT BECKUM'. The cover features three photographs: a close-up of a wind turbine, a landscape with several wind turbines, and a large green biogas storage tank. At the bottom right is the logo of GERTEC.

Windenergie

Photovoltaik

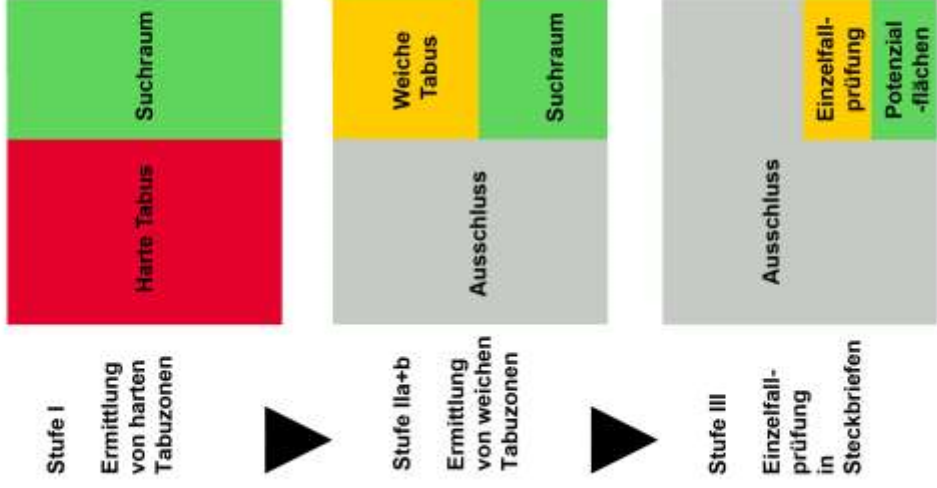
Biogas

Grundsätze: Konzentrationszonen im FNP

- nach § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen
- Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ schließt Windenergie an anderer Stelle in der Regel aus
- der Darstellung einer Konzentrationszone muss ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegen und sich über den gesamten Außenbereich erstreckt
- Planungsträger muss Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für Windenergienutzung im Plangebiet in „substanzieller Weise Raum“ schaffen
- in Begründung ist im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren

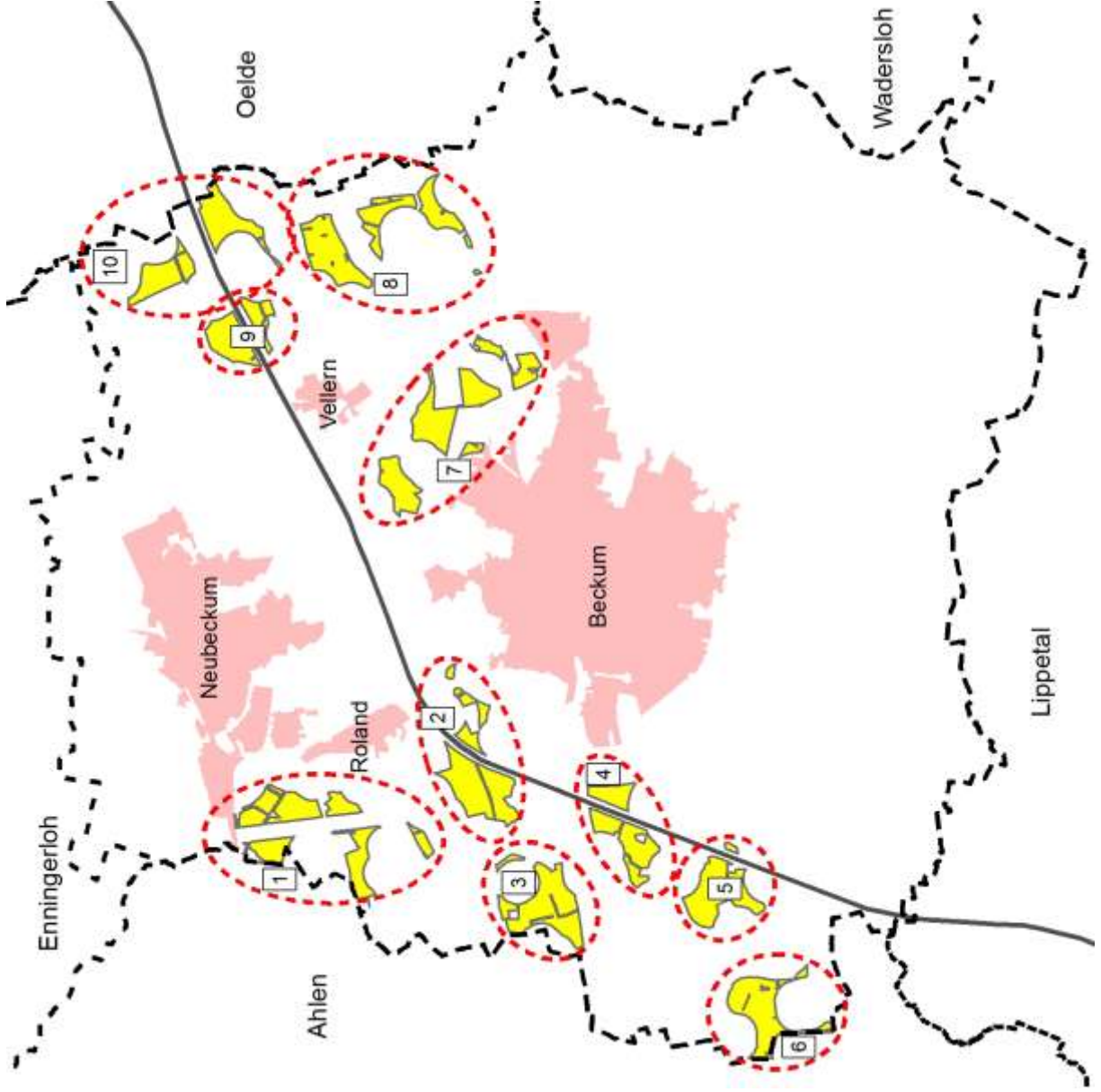
2. Ermittlung von Potenzialflächen

Potenzialflächenanalyse



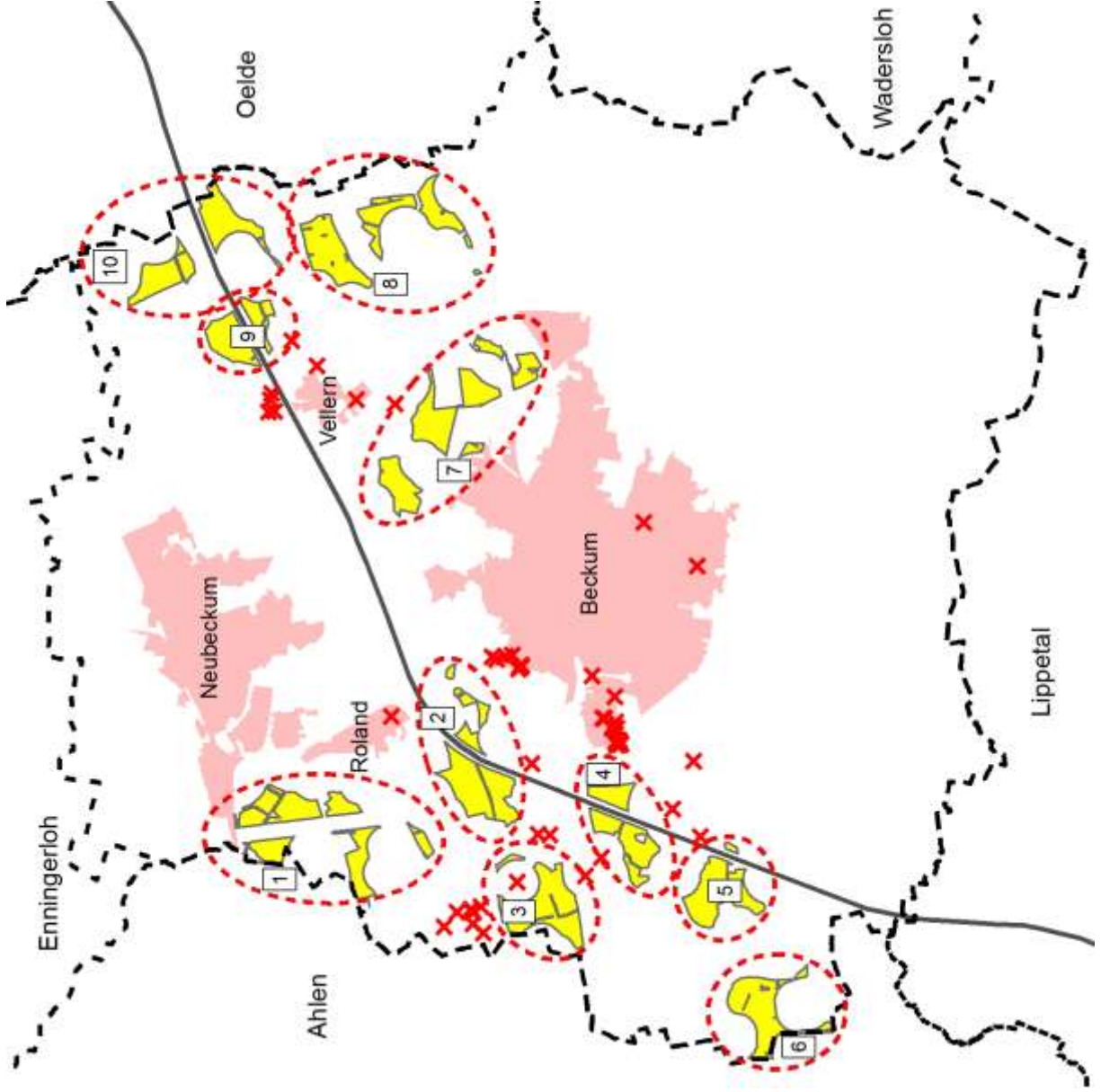
- nach Abschluss der Einzelfallprüfung verbleibt eine Flächenkulisse, die sich grundsätzlich zur Ausweisung von Konzentrationszonen eignet

	Fläche in ha	% des Stadtgebiets
Harte Tabuflächen	5.728	51,4
Weiche Tabuflächen Stufe IIa	2.525	22,7
Weiche Tabuflächen Stufe IIb	2.303	20,7
Einzelfallprüfung Stufe III	16	0,1
verbleibende Potenzialfläche	563	5,1
Summe	11.135	100



3. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB

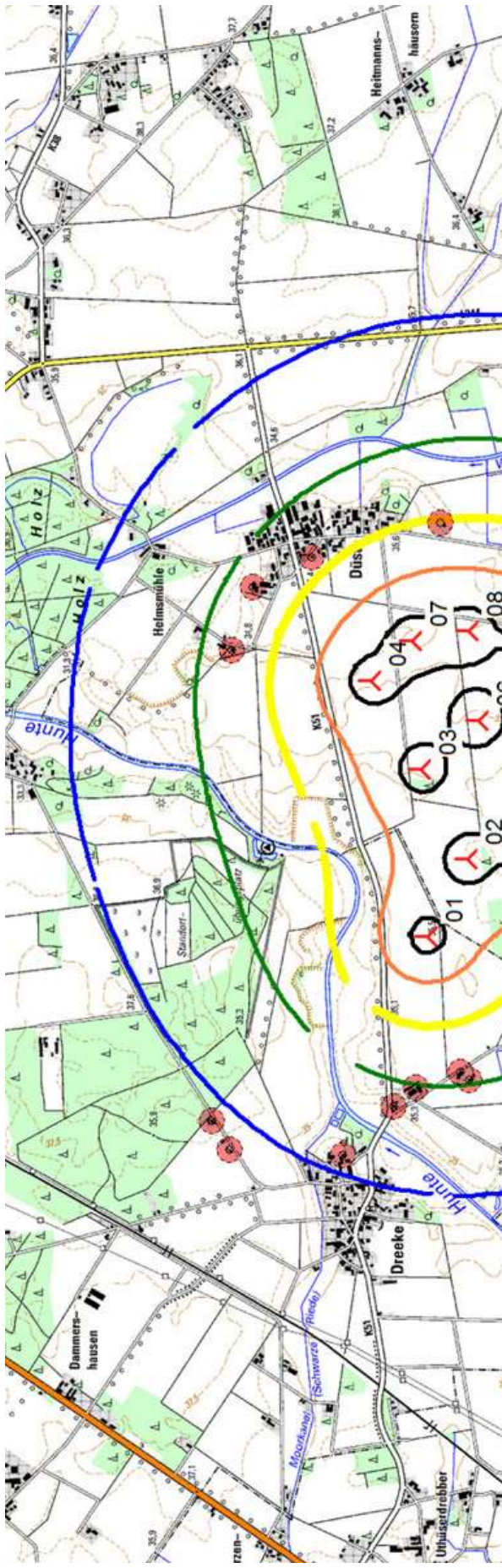
- insgesamt 61 Bürger, Bürgerzusammenschlüsse und Weitere haben Anregungen und Hinweise geäußert
- oft wurden mehrere Konzentrationszonen zusammen angesprochen
- Es wurde meist zwischen „West“ (Potenzialflächen 1 bis 6) und „Ost“ (Potenzialflächen 7 bis 10) differenziert
- primär Bedenken von Einwohnern der Bauernschaft Werse sowie von Bewohnern Vellerns



- von Bürgern angesprochene Themenkomplexe die nach derzeitigen Planungsstand als unproblematisch bzw. abwägbar erscheinen:
 - Schallschutz / Infraschall
 - Schattenwurf / Diskoeffekt
 - Brandschutz / Eiswurf
 - Höhenbegrenzung
 - Optisch bedrängende Wirkung
 - Abstände zu Wohngebäuden / Siedlungsbereichen
 - Landschaftsbild
 - Veränderung des Wohnumfelds
 - Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken
 - Windhöfigkeit / Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen

Schallimmissionen

- einzuhaltende Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm betragen
 - Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich: 60 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)
 - Allgemeine Wohngebiete: 55 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)
- **grundsätzlich:** Prüfgegenstand des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG



Infraschall

- grundsätzlich kann Infraschall zu Belästigungen führen, wenn Pegel die Hörschwelle des Menschen nach DIN 45680 überschreiten
- bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle allerdings nicht erreicht
- Stadt nimmt den Aspekt des Infraschalls aufgrund der eingegangenen Vielzahl an Stellungnahmen ernst
- kann sich lediglich auf den derzeitigen wissenschaftlichen Stand sowie die aktuelle Rechtsprechung berufen
- Stadt geht aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik davon aus, dass keine unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks einwirken werden
- zudem sind immissionsschutzrechtliche Themen theoretisch Prüfgegenstand des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG

Schattenwurf

- durch Drehbewegung der Rotorblätter kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf
- zeitliche Auftreten und Länge des Schattenschlags je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit kann variieren
- maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag
- darüber hinaus erfolgt Abschaltung der WEA
- **grundsätzlich:** Prüfgegenstand des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG

Diskoeffekt

- Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren
- ist nicht mit der Schattenwurferscheinung des Rotors zu verwechseln
- bei heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion ausgeschlossen werden

Magnetische Felder

- durch Produktion von elektrischer Energie können im Nahbereich der WEA elektromagnetischen Feldern entstehen
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) macht deutlich das selbst Beeinflussung von Herzschrittmachern durch magnetische Felder schon im Inneren einer WEA nicht wahrscheinlich ist

Brandschutz

- für WEA mit mehr als 30 m Höhe ist nach BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen
- WEA müssen so beschaffen sein das der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird
- kontrolliertes Abbrennen der WEA, wie dies auch bei verschiedenen Industrieanlagen üblich ist, ist akzeptabel (Empfehlung des DFV)

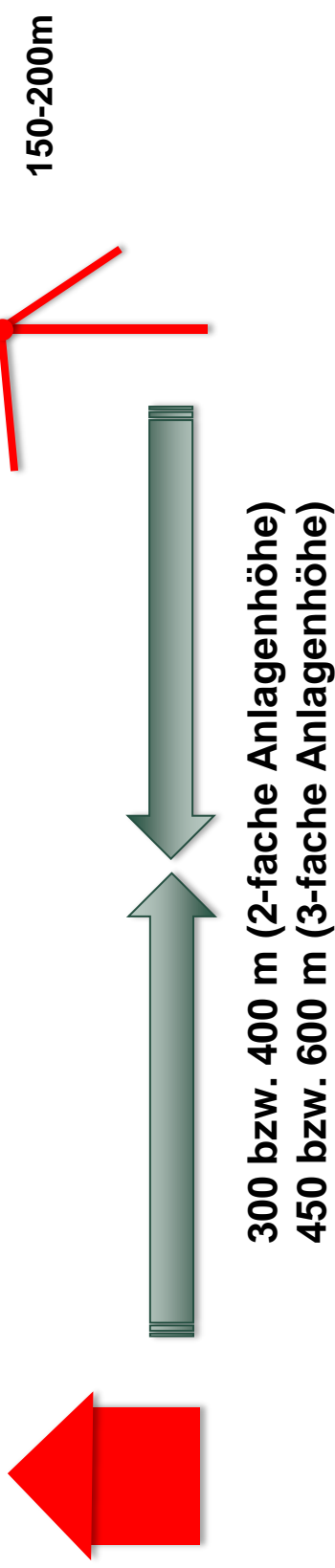
Eiswurf

- Abstand 1,5-fache (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten
- Abstand wird durch Schutzabstände für andere Kriterien übertroffen
- **grundsätzlich:** Prüfgegenstand des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG

Höhenbegrenzung

- Stadt Beckum hat bewusst auf eine Höhenbeschränkung verzichtet
- möglichst effektive Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen
- hohe Anlagen haben einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen
- gleichzeitig soll in bestehenden Konzentrationszonen ein Repowering ermöglicht werden
- zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist im Rahmen der Abwägung durch Herausnahme der Beckumer Berge in besonderer Weise Rechnung getragen worden

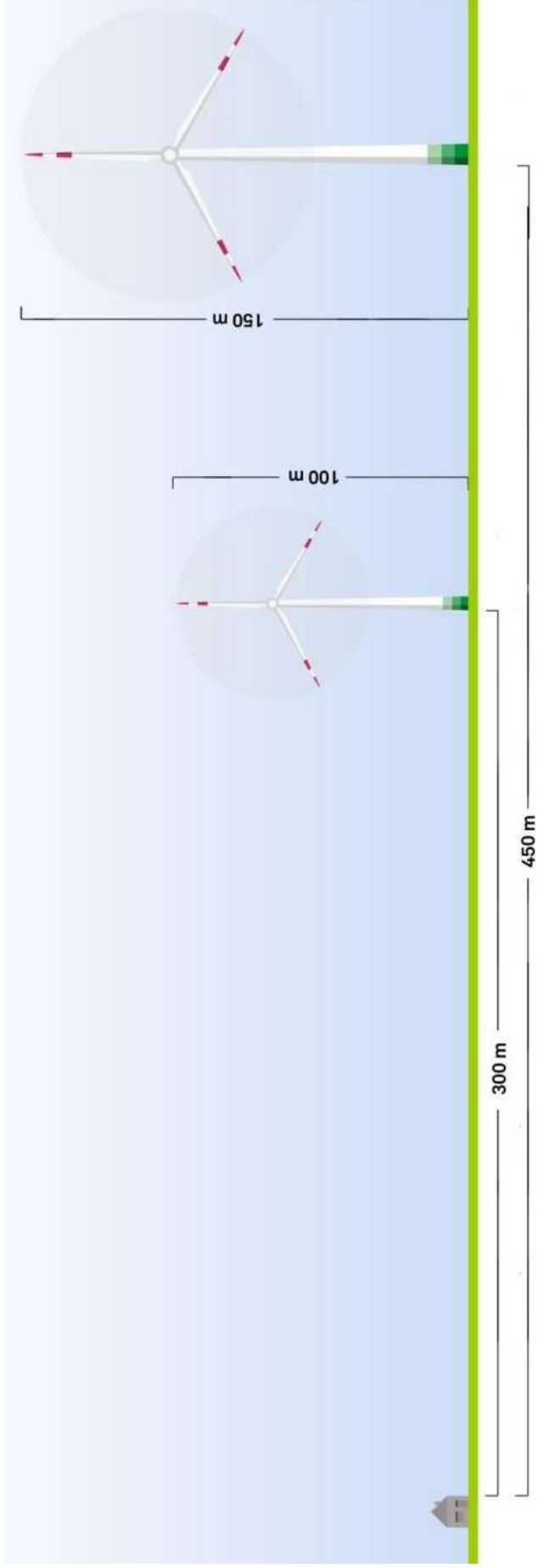
Optisch bedrängende Wirkung



- aktuelle Rechtsprechung: 2 bis 3-fache Anlagenhöhe
- darüber treten Baukörperwirkung und Rotorbewegung der WEA so weit in den Hintergrund das ihnen keine beherrschende Dominanz und optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommen
- von Bedeutung wie die Räume benachbarter Wohngebäude und deren Fenster sowie Terrassen zur Windenergieanlage positioniert sind
- **grundsätzlich:** Prüfgegenstand des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG

Optisch bedrängende Wirkung

- aktuelle Rechtsprechung: 2 bis 3-fache Anlagenhöhe
- darüber treten Baukörperwirkung und Rotorbewegung der WEA so weit in den Hintergrund das ihnen keine beherrschende Dominanz und optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommen
- von Bedeutung wie die Räume benachbarter Wohngebäude und deren Fenster sowie Terrassen zur Windenergieanlage positioniert sind
- **grundsätzlich:** Prüfgegenstand des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG



Abstände zu Siedlungsflächen und Wohnnutzungen im Außenbereich

- Abstand Wohnnutzung im Außenbereich **250 m**
- Abstand Ortslagen nach § 34 BauGB **500 m**
- geringe Abstände wurden herangezogen, da
 - pot. Anlagenbetreibern der Bau von kleinen WEA ermöglicht werden soll
 - ein Ersatz alter abgängiger Anlagen ermöglicht werden soll
- **grundsätzlich:** Prüfgegenstand des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG
- es sind immer die Grenzwerte gem. TA-Lärm einzuhalten

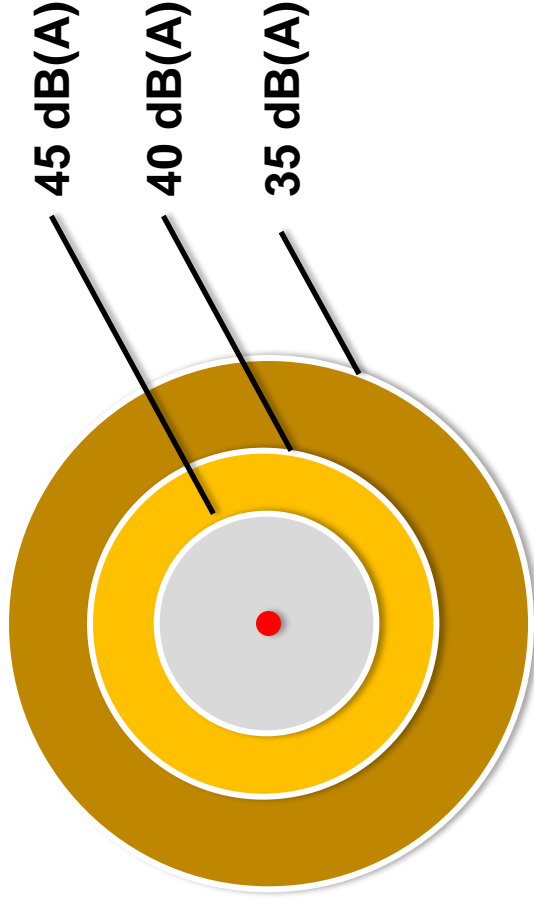
Modellberechnungen Lärm LANUV 2013

Gebiet / Schutzanspruch (nachts)

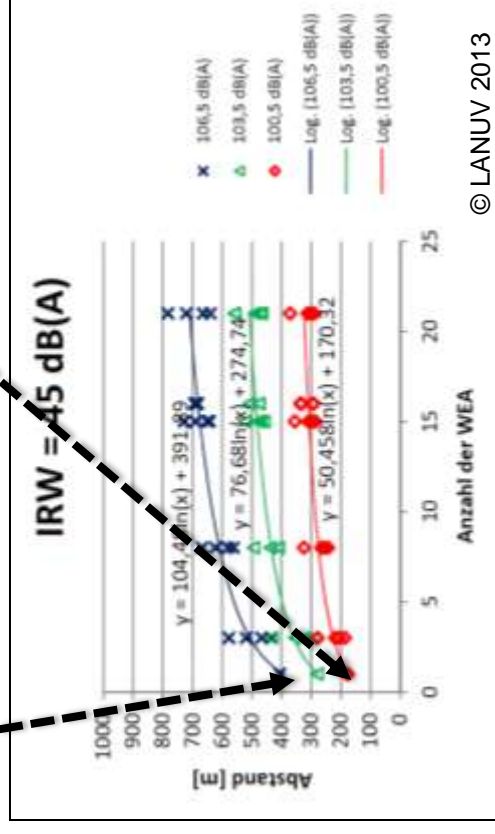
Reine Wohngebiete 35 dB(A)

Allgemeine Wohngebiete 40 dB(A)

Außenbereich, Mischgebiet 45 dB(A)



ertragsoptimiert	schalloptimiert
1 WEA	3 WEA
850 m	1220 m
600 m	800 m
400 m	500 m
	1 WEA
	550 m
	350 m
	200 m
	3 WEA
	950 m
	620 m
	360 m



Landschaftsbild



- Verunstaltung setzt voraus das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist
- grundsätzlich werden Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten
- Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt
- diesen Ausnahmefall stellt der markante Landschaftsbildraum der Beckumer Berge dar

Veränderung des Wohnumfelds

- nach Regelungen § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die weiteren privilegierten Vorhaben – auch der Windenergie – zur Verfügung stehen
- Wohnnutzungen im Außenbereich sind nicht privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB – diese werden dort nur geduldet
- grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum

Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken

- eine Wertminderung von Immobilien kommt nur in Betracht, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen ist
- kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen das zulässige Maß nicht überschreiten
- dieses ist durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG nachzuweisen

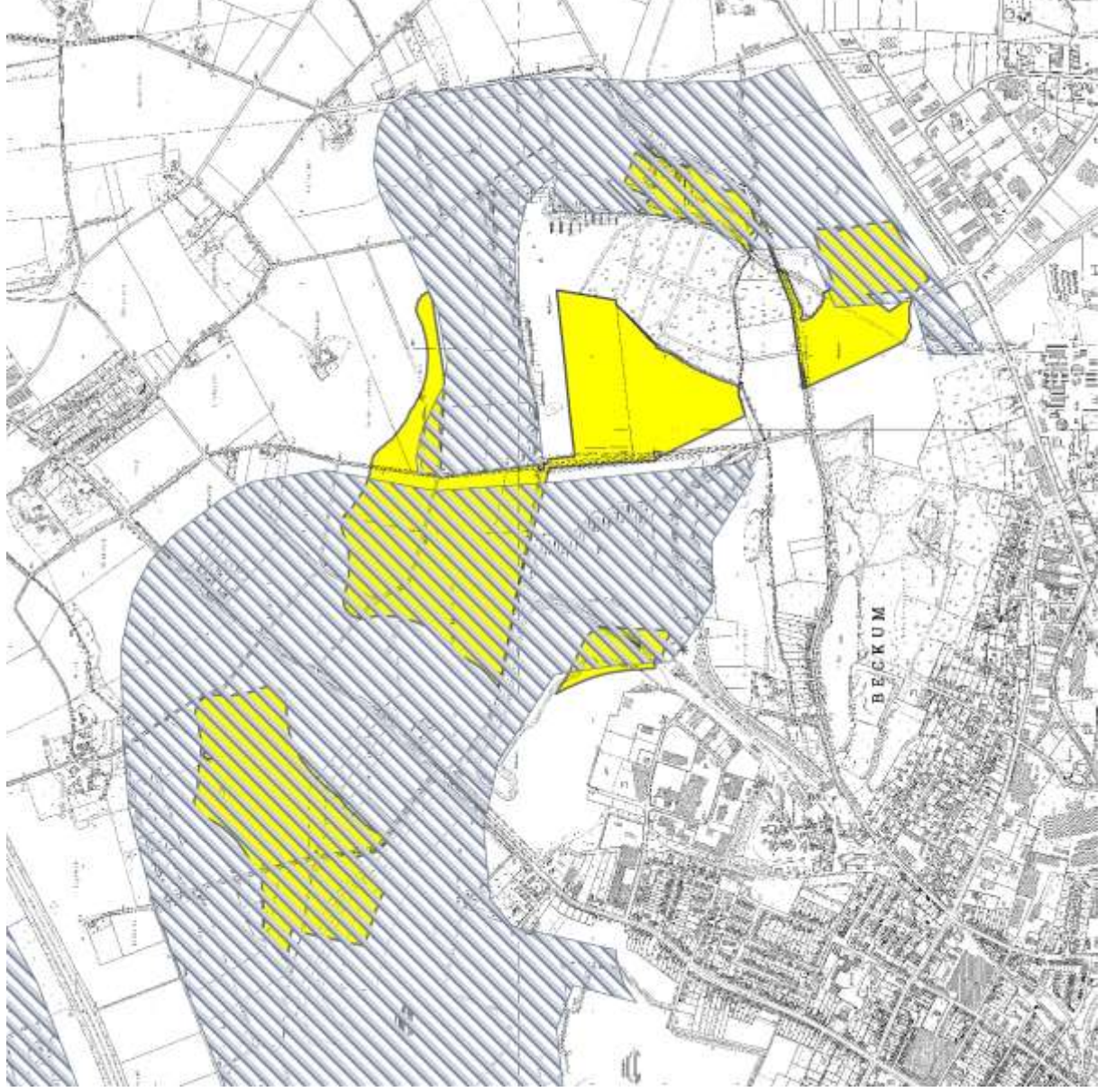
Windhöflichkeit / Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen

- Privilegierung einer WEA nach § 35(1) Nr. 5 BauGB setzt voraus, dass der Standort objektiv nicht völlig ungeeignet ist
- mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe über Grund liegt im Bereich der Potenzialflächen zwischen 5,50 und 6,00 m/s
- Stadt ist im Rahmen des Abwägungsgebots nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen verpflichtet
- Wirtschaftlichkeit einer WEA kann abschließend ausschließlich vom jeweiligen Investor getroffen werden und ist Unternehmerrisiko des Betreibers
- insgesamt spielen wirtschaftliche Fragen, insbesondere die der Rentabilität sowie die einer etwaige Subventionierung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung keine Rolle

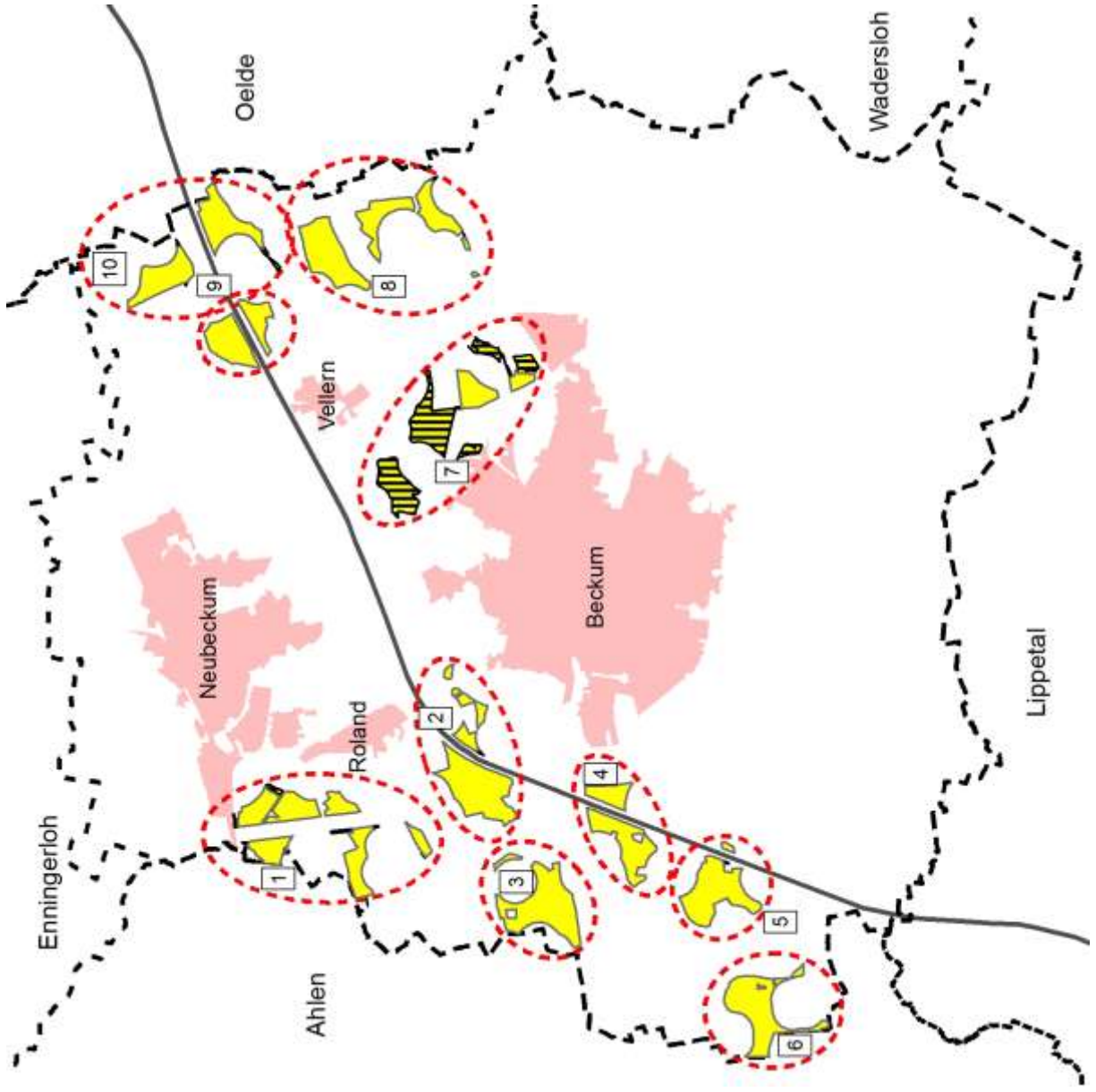
4. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB

- insgesamt 20 Stellungnahmen eingegangen
- primär Hinweise welche in der Regel infrastrukturelle Aspekte betreffen
- Kreis Warendorf legt dar, dass Abhandlung des Kriteriums Artenschutz durch Verweis auf spätere Planungsebenen nicht ausreicht

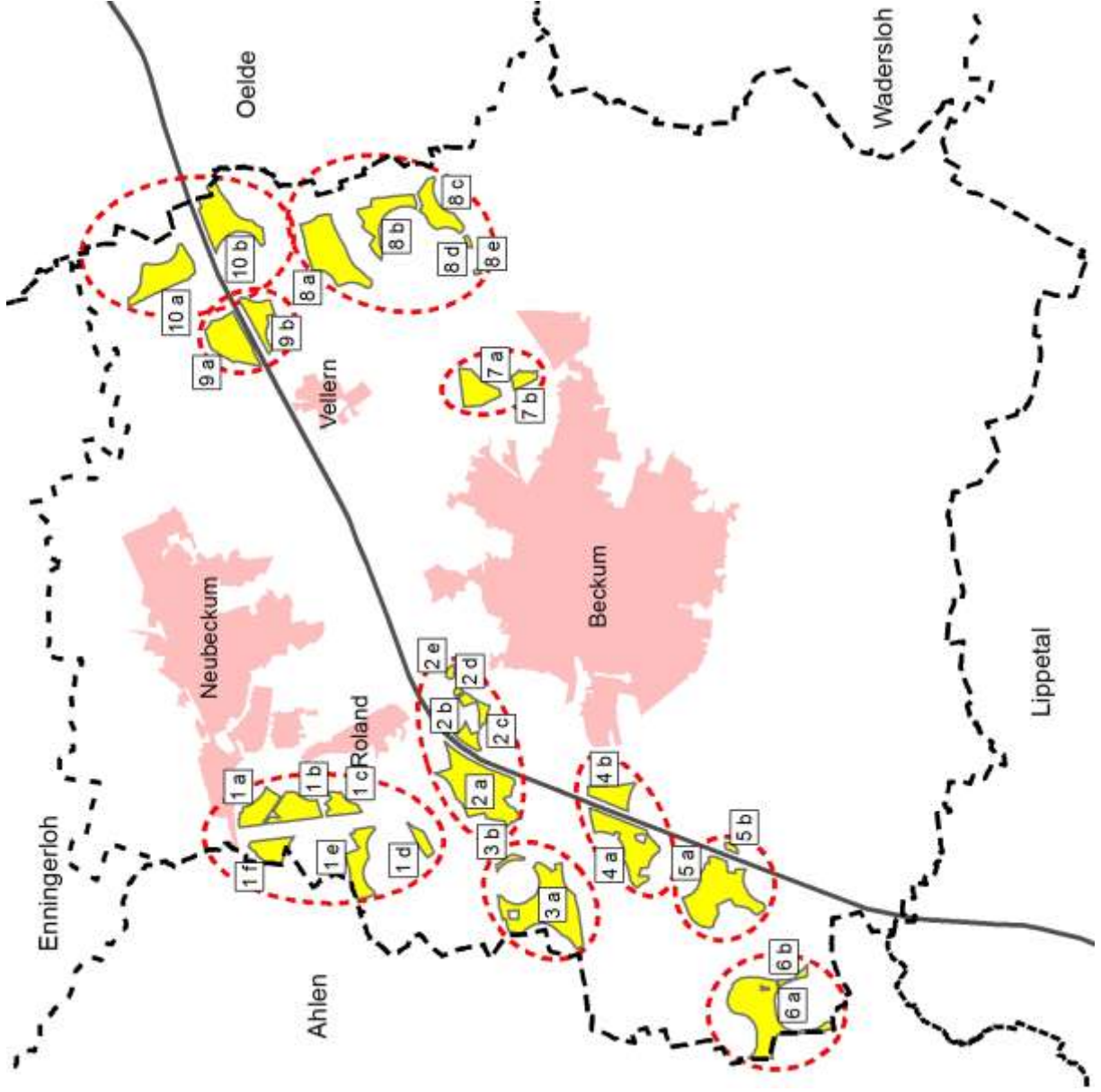
- gesamträumliches Planungskonzept des Masterplans berücksichtigt Bereiche zur oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen als hartes Tabukriterium
- Grundlage für Potenzialflächenanalyse waren Abgrabungsbereiche aus Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans (Stand August 2013)
- Regionalrat in seiner Sitzung am 23.09.2013 beschlossen, dass Abgrabungsbereiche aus laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans herausgenommen werden
- Festlegungen des noch geltenden Regionalplans behalten weiterhin Gültigkeit



- nach Berücksichtigung von Bereichen zur Gewinnung von Bodenschätzen verbleiben drei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 21,6 ha
- nördliche Fläche weist eine Größe von lediglich 1,7 ha auf
- aufgrund vorherrschender Abbautiefen wird aus Gründen der Standsicherheit Sicherheitsabstand zur Oberkante der Abbaufläche erforderlich sein
- ob ausreichend Raum für die Errichtung einer WEA verbleibt ist nicht sicher
- Teilfläche wird nicht im FNP dargestellt
- Potenzialfläche des Suchraums 7 verkleinert sich von 80,7 ha auf 19,9 ha
- weitere Flächenanpassungen nur in kleinen Teilbereichen aufgrund unpassender Geometrie



Nr.	Teilfläche	ha	Nr.	Teilfläche	ha
1	-	71,2	6	-	45,8
	1a	13,0		6a	43,6
	1b	16,1		6b	2,2
	1c	8,3			
	1d	4,8		-	19,9
	1e	17,3		7a	15,0
2	1f	11,7	7b	4,9	
	-	62,0	-	74,0	
	2a	49,4	8a	38,0	
	2b	5,2	8b	18,9	
	2c	5,2	8c	16,0	
	2d	0,8	8d	0,7	
3	2e	1,4	8e	0,4	
	-	53,4	-	37,7	
	3a	51,4	9a	24,9	
	3b	2,0	9b	12,8	
	-	41,5	-	54,5	
	4a	29,9	10a	26,0	
4	4b	11,6	10b	28,5	
	-	43,8	Insgesamt: 503,8 ha		
5a	42,5				
5b	1,3				



- im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(1) und 4(1) BauGB verbleiben nach Abwägung rund 504 ha zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie

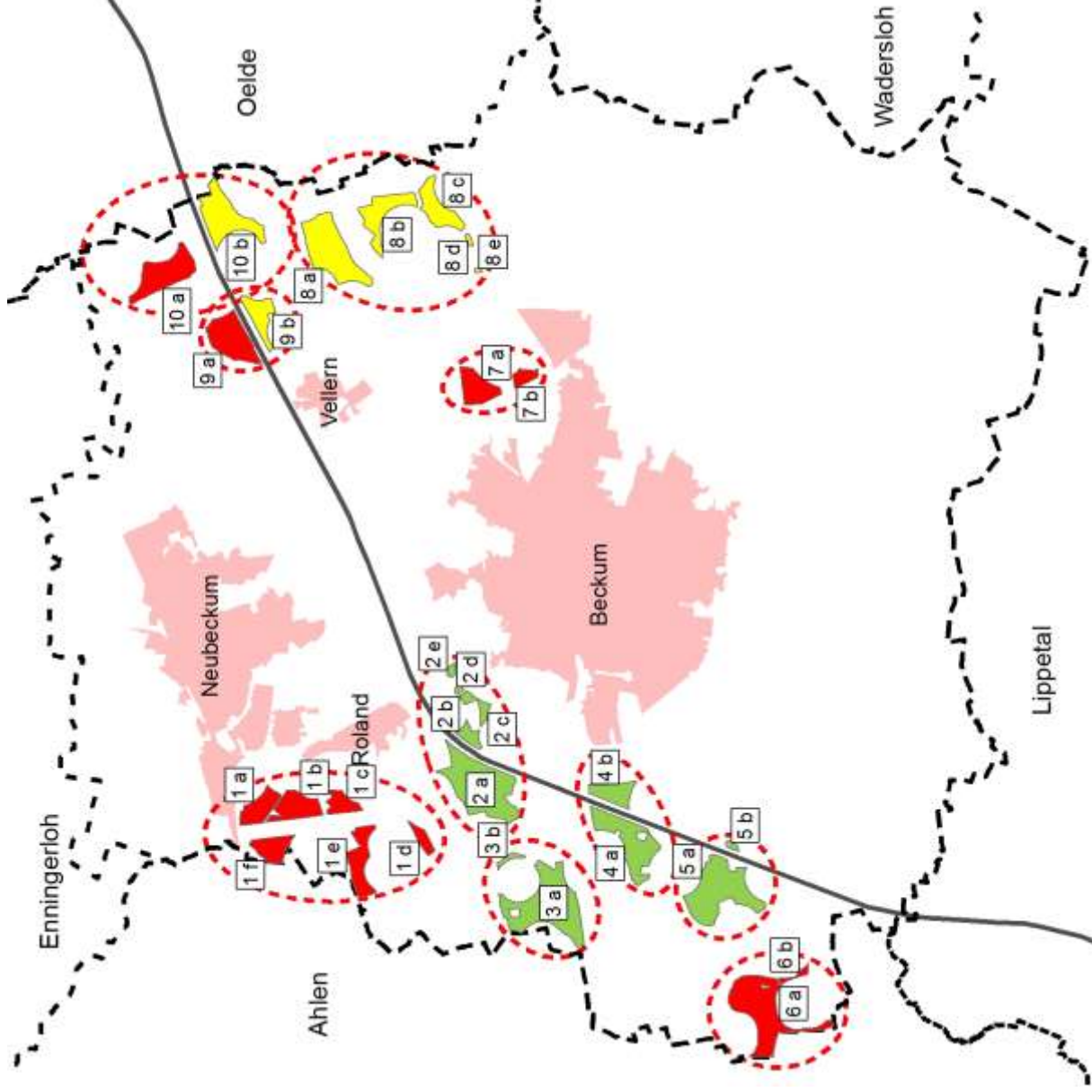
	Fläche in ha	% des Stadtgebiets
Harte Tabuflächen	5.728	51,4
Weiche Tabuflächen Stufe IIa	2.525	22,7
Weiche Tabuflächen Stufe IIb	2.303	20,7
Einzelfallprüfung Stufe III	16	0,1
Entfall nach Prüfung öffentlicher Belange	59	0,6
verbleibende Fläche	504	4,5
Summe	11.135	100

5. Aspekt Artenschutz

- Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen wurde durchgeführt
- grundsätzlich kann FNP keine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz liefern
- gem. „Bührener Urteil“ wird Artenschutz auf Ebene des FNP deutlich abgewertet
- Ebene des FNP ist in der Regel zu grobmaschig
- im BNatSchG verankerte Ausnahmetatbestände nicht berücksichtigt
- es werden keine Konzentrationszonen aufgrund des Hinweises auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. es § 44 Abs. 1 BNatSchG von Darstellung im FNP ausgeschlossen
- allerdings wird ausdrücklich auf mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hingewiesen

- Artenschutzprüfung (ASP) kommt zu dem Ergebnis das für Teilflächen erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte erwartet werden müssen
- können sich ggf. auch im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach BImSchG nicht vollständig ausschließen lassen
- hohes Konfliktrisiko für folgende WEA-empfindliche Arten :
 - Baumfalke (Kollision)
 - Uhu (Kollision)
 - Rotmilan (Kollision)
 - Regenpfeifer (Meideverhalten u. Kollision)
 - Mäusebussard (Kollision aufgrund eines Dichteentrums)

Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)	
I	<p>geringes Konfliktrisiko Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gem. § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Teilflächen: 2a - e, 3a u. b, 4a u. b, 5a u. b</p>
II	<p>mittleres Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.</p> <p>Durch CEF-Maßnahmen sind die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG voraussichtlich zu vermeiden.</p> <p>Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.</p> <p>Teilflächen: 8a - e, 9b, 10b</p>
III	<p>hohes Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohen Aufwand vermieden werden können.</p> <p>Teilflächen: 1a - f, 6a u. b, 7a u. b, 9a, 10a</p>



6. Die Frage des „substanziell Raum geben“

- Begriff „substanziell Raum geben“ ist nicht genau definiert
- bundes- o. landesweite Nennungen von Zahlen oder prozentualen Angaben nicht zielführend
- aufgrund unterschiedlichsten Landschaftsräume kann kein einheitlicher Maßstab angelegt werden
- Grundprinzip jeder Konzentrationszonenplanung besteht darin eine städtebauliche Ordnung im Außenbereich darzustellen die allen Nutzungsansprüchen Raum lässt
- welche Gewichtung den Nutzungsansprüchen zukommt hat die Stadt abzuwägen

- Stadt Beckum verfolgt mit IKSK das Ziel den CO₂-Ausstoß bis zum Jahre 2020 um 45 % zu senken
- somit wird der Windenergie eine besondere Gewichtung zugesprochen
- Gestaltungsspielraum der Stadt beschränkt sich nur auf Flächen die den weichen Tabukriterien zuzuordnen sind
- Flächenanteil auf der die Stadt Beckum der Windenergie ein höheres Gewicht gegenüber andern Belangen einräumt liegt bei ca. 9,3 %
- unter Berücksichtigung der zahlreichen Belange – besonders vor dem Hintergrund des hohen Zersiedelungsgrades des Außenbereichs – werden die im FNP dargestellten Konzentrationsflächen für ausreichend gehalten um der Windenergie substanziiell Raum zu geben

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
fon: +49 (0)5221 9739 - 0
fax: +49 (0)5221 9739 - 30
info(at)kortemeier-brokmann.de

